

## **Dekorierte Fahrzeuge für Umzüge auf abgesperrten Strecken (Fasnacht, Jugendfest, usw.)**

Für den Einsatz von dekorierten Wagen und Anhängern oder anderen Fahrzeugen bei Umzügen sind einige Anforderungen zu berücksichtigen. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

### **Umzug**

Es handelt sich dabei um einen Zug von Menschen und Fahrzeugen auf einer definierten Strecke. Die Teilnehmenden folgen sich zu Fuss, auf motorisierten Wagen oder auf von Fahrzeugen oder Tieren gezogenen Anhängern.

Der Umzug benutzt öffentliche Strassen und Wege, die temporär für den übrigen Verkehr gesperrt werden. Die Kantonspolizei ist zuständig für die Bewilligung von Umzügen.

### **Umzugswagen**

Es handelt sich dabei um ein für den Umzug speziell umgewandeltes Fahrzeug, meistens um:

- einen Traktor oder Motorkarren;
- einen Anhänger oder einen von einem Fahrzeug bzw. von Tieren gezogenen Wagen;
- ein abgeändertes Fahrzeug mit Antrieb, auf welchem die Dekoration befestigt wird.

### **Anfahrt der Wagen bis zum eigentlichen Umzugsort**

#### **Muss der Wagen eingelöst sein?**

Handelt es sich um einen Traktor oder Motorkarren mit einem Aufbau ist eine Verkehrszulassung nicht notwendig. Jedoch müssen Sicherheitselemente wie Bremsen und Lenkung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Handelt es sich um einen Anhänger oder Ähnliches, muss das Zugfahrzeug immatrikuliert sein. Der Anhänger muss ebenfalls immatrikuliert sein, wenn das Zugfahrzeug eine Maximal-Geschwindigkeit von 30 km/h überschreitet. Der Anhänger oder Ähnliches muss hinten mit der erforderlichen minimalen Beleuchtung (rote Bremslichter, orange Blinklichter) sowie einem dreieckigen Rückstrahler ausgerüstet sein (eine abnehmbare Beleuchtungseinheit ist erlaubt).

Handelt es sich beim Wagen um ein abgeändertes Fahrzeug, ist eine Verkehrszulassung nicht möglich. Dieses darf auf öffentlichen Strassen und Wegen nur verwendet werden, wenn es von einem Fahrzeug gezogen wird.

#### **Ist eine Bewilligung des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt notwendig?**

Die Veranstaltung (Fasnacht, Jugendfest, usw.) unterliegt der Bewilligung der Kantonspolizei (s. Punkt 1). Für die Anfahrt mit dem Wagen zum Umzugsort ist nur eine Bewilligung des ASS notwendig, wenn das Fahrzeug die gesetzlichen Normen überschreitet, d. h. wenn:

- die Fahrzeughöhe 4,00 m übersteigt,
- die Fahrzeugbreite mehr als 2,55 m beträgt (keinesfalls darf eine Breite von 3,50 m überschritten werden),
- oder die Fahrzeuglänge 12,00 m, bzw. die Länge der Fahrzeugkombination 18,75 m übersteigt.

Das Transportieren von Personen auf diesen Wagen ist in jedem Fall verboten.

Kontakte: ASS, Sektor Sonderbewilligungen: 026 484 55 46 / [autorisations@ocn.ch](mailto:autorisations@ocn.ch)  
Kantonspolizei, Verkehrspolizei: 026 305 20 01/06 / [polci@fr.ch](mailto:polci@fr.ch)

Freiburg, Juli 2024